

Aktuelles aus dem Gemeinnützigkeitsrecht

II. Hessischer Engagementkongress

DIPL. - FINANZWIRT (FH) MARKUS EXNER (HESSISCHES FINANZMINISTERIUM)

DARMSTADT, 9. SEPTEMBER 2021

Überblick

1. Reform der Gemeinnützigkeit
2. Sonderregelungen aufgrund Corona-Pandemie

Reform

1. Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020

1.1 Übersicht der Reformpunkte

Reform

1. Jahressteuergesetz 2020

Jahressteuergesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 3096)

-> **Inkrafttreten:** 29. Dezember 2020 (Tag nach der Verkündung im BGBl)

-> **Anwendung:** Aber auch in allen offenen Fällen (u.U. auch vor VZ 2020)

Ausnahme: Besteuerungsgrenze des § 64 Abs. 3 AO (erstmal ab VZ 2020)

-> **Bei bestehenden, bislang nicht steuerbegünstigten Körperschaften: § 60 Abs. 2 AO beachten!**

- Satzungsmäßige Voraussetzungen müssen während gesamtem VZ vorliegen, d.h.
- bei Anpassung v. Satzung/ Gesellschaftsvertrag im Jahr 2021 ist Anerkennung der Gemeinnützigkeit frühestens ab 1. Januar 2022 möglich (dürfte vor allem Servicegesellschaften betreffen)
- **Keine Billigkeitsregelung** der Finanzverwaltung

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

a) Anhebung Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2.400 € auf **3.000 €** sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 € auf **840 €**
(ab 1. Januar 2021)

b) Anhebung der Grenze für vereinfachte Zuwendungsbestätigungen

Anhebung der Grenze für vereinfachte Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Abs. 4 Nummer 2 EStDV) von 200 € auf **300 €**
(für Zuflüsse nach dem 31. Dezember 2019)

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

c) Erweiterung der gesetzlich anzuerkennenden gemeinnützigen Katalogzwecke (§ 52 AO)

- Förderung des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
- Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch (*bislang: rassistisch*) ... Verfolgte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO)
- Förderung der Ortsverschönerung (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO)
- Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Freifunk-Netzen (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten (§ 52 Abs. 2 Nr. 26 AO - neu)

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

d) Erhöhung der Besteuerungsgrenze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

Erhöhung der Besteuerungsgrenze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 64 Abs. 3 AO) von 35.000 € auf **45.000 €**

-> z.B. Verkauf v. Speisen und Getränken, Basare, Vereinsgaststätte, Werbung, Sponsoring etc.

e) Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei kleinen Körperschaften

Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 €

-> Einnahmen = **sämtliche** im Jahr zugeflossene Vermögensmehrungen

-> Aussetzung der zeitnahen Mittelverwendungspflicht gilt für **sämtliche** vorhandenen Mittel

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

f) Gesetzliche Etablierung von steuerbegünstigten Kooperationen (§ 57 Abs. 3 AO)

Unmittelbare steuerbegünstigte Zweckverwirklichung auch dann gegeben, wenn Körperschaft **satzungsgemäß** durch **planmäßiges Zusammenwirken** mit mindestens einer weiteren **steuerbegünstigten Körperschaft** einen **steuerbegünstigten Zweck** verwirklicht.

-> z.B. Grundstücksüberlassungen oder andere Dienstleistungen (z.B. IT, Verwaltung, Buchführung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zukünftig unter Umständen begünstigt

g) Gesetzliche Etablierung von Holdingstrukturen (§ 57 Abs. 4 AO)

Unmittelbarkeit und damit **Gemeinnützigkeit für reine Holding**, die ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften hält und verwaltet

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

h) Vereinheitlichung der Mittelweitergabe (§ 58 Nr. 1 AO)

- Einheitlicher Begriff der „Zuwendung“ (auch Nutzungsüberlassung oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn unentgeltlich oder gegen reine Kostenübernahme)
- Mittelweitergabe **unabhängig von der Höhe** zulässig
- **Einheitlicher** Empfängerkreis (Körperschaften und juristische Pers. d. öffentl. Rechts)
- **Satzungsregelung** als „Art der Zweckverwirklichung“ **nur noch notwendig**, wenn einzelner Zweck nur mit Mittelweitergabe verwirklicht werden soll (betrifft vor allem Förderkörperschaften)
- **Keine Zweckidentität** mehr notwendig, d.h. steuerbegünstigte Zwecke von Geber- und Empfängerkörperschaft können voneinander abweichen

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

i) Vertrauensschutz bei Mittelweitergaben (§ 58a AO)

- Ähnlich dem Vertrauensschutz bei Spenden nach § 10b Abs. 4 EStG
- Auch Mittelweitergaben nach Vermögensbindungsklausel (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO)
- Nachweis der Steuerbegünstigung der Empfängerkörperschaft im Ztpkt. der Zuwendung durch Freistellungs-/ Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder Anlage zum KSt-Bescheid
- **Kein** Vertrauensschutz, wenn:
 - Unrichtigkeit des Nachweises bekannt oder
 - Unrichtigkeit des Nachweises wegen grober Fahrlässigkeit nicht bekannt oder
 - Geberkörperschaft schädliche Verwendung durch Empfängerkörperschaft veranlasst

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

j) Aufhebung der Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO

Ergänzung des § 60a AO um eine Ablehnungs-/Aufhebungsmöglichkeit bei bereits bekannten Verstößen gegen die tatsächliche Geschäftsführung (§ 60a Abs. 6 AO - neu)

k) Erweiterung steuerbegünstigter Zweckbetrieb I

Einführung eines steuerbegünstigten Zweckbetriebs für Tätigkeiten zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen (§ 68 Nr. 1c AO - neu)

l) Erweiterung steuerbegünstigter Zweckbetrieb II

Erweiterung der Eigenschaft als steuerbegünstigter Zweckbetriebs bei Tätigkeiten zur „Fürsorge für Menschen mit psychischen und seelischen Erkrankungen“ (§ 68 Nr. 4 AO)

Reform

1.1 Übersicht Reformpunkte

Übersicht der Reformpunkte

m) Zuwendungsempfängerregister ab dem 1. Januar 2024

- geführt beim Bundeszentralamt für Steuern
- für Zwecke des steuerlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10b und § 34g EStG
- öffentlich einsehbar
- auch Aufnahme steuerbegünstigter ausländischer Körperschaften (auf Antrag)

Überblick

1. Reform der Gemeinnützigkeit
2. Sonderregelungen aufgrund Corona-Pandemie

Corona: Sonderregelungen

1. Fundstellen
2. Inhaltliche Übersicht (Auszug)

Corona: Sonderregelungen

1. Fundstellen

- BMF-Schreiben vom 9. April 2020, BStBl I 2020, 498
- Ergänzung durch:
 - BMF-Schreiben vom 26. Mai 2020, BStBl I 2020, 543
 - > **Sonderregelungen galten zunächst vom 1. März bis 31. Dezember 2020**
- BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2020, BStBl I 2021, 57
- > **Verlängerung der Sonderregelungen bis 31. Dezember 2021**
- FAQ „Corona“ (Steuern), Tz. XI., Stand: 6. Juli 2021
 - > abrufbar über Homepage des BMF

Corona: Sonderregelungen

1. Fundstellen
2. Inhaltliche Übersicht (Auszug)

Corona: Sonderregelungen

2. Inhaltliche Übersicht

1. Spenden

- Vereinfachter Zuwendungsnachweis gilt betragsunabhängig
- Spendenaktionen auch für **steuerbegünstigte** Nicht-Satzungszwecke zulässig

2. Gemeinnützigkeit

- Mittelverwendung auch für **steuerbegünstigte** Nicht-Satzungszwecke zulässig
- Entgeltliche Überlassung von Personal, Räumen, Sachmitteln steuerbegünstigt
- Unschädlicher Verlustausgleich bei Vermögensverw./ stpfl. wirtschaftl. Geschäftsbetrieb
- Nichtbeanstandung: Aufstockung Kurzarbeitergeld sowie Zahlung Übungsleiter-/ Ehrenamtszuschale

Corona: Sonderregelungen

2. Inhaltliche Übersicht

2. Gemeinnützigkeit (Fortsetzung):

- Unschädlichkeit eingeschränkter bzw. Nicht-Tätigkeit (Glaubhaftmachung ausreichend)
- Bei Abgabe Steuererklärung: Hinweis an Finanzamt über ggf. ausgefallene Mitgl.vers.

3. Sonstiges

- Umfangreicher Betriebsausgabenabzug bei Zuwendungen
- Umsatzsteuer: keine unentgeltl. Wertabgabe bei Überlassungen im medizinischen Bereich sowie Sachspenden von Einzelhändlern
- Rückzahlung/ Befreiung von Mitgliedsbeiträgen bei wirtschaftlicher Notlage der Mitglieder auch **ohne** Satzungsbestimmung/ Beitragsordnung zulässig



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

